

Neue Liturgiedekrete der Glaubenskongregation

Von Albert Gerhards

Am 25. März veröffentlichte die Kongregation für die Glaubenslehre zwei vom Papst approbierte Dekrete über Änderungen der Feier der Liturgie nach der älteren Form (Usus antiquior), d.h. insbesondere nach dem letzten, von Papst Johannes XXIII. 1962 vor der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils herausgegebenen Missale Romanum. KNA betitelte einen Tag später die Nachricht darüber: „Alte Messe' wird vielfältiger“. Konkret handelt es sich um die Einfügung von sieben zusätzlichen Präfationen in den recht schmalen Bestand des tridentinischen Missales sowie um die Einführung von Festen solcher Heiliger, die nach 1962 kanonisiert worden sind. Wie die Kongregation betont, wird damit ein Auftrag von Papst Benedikt XVI. erfüllt, der 2007 in seinem Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Apostolischen Schreibens *Motu Proprio „Summorum Pontificum“* bezüglich der römischen Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform verfügte: „Das alte Messbuch kann und soll neue Heilige und einige der neuen Präfationen aufnehmen“ (zitiert nach: Albert Gerhards (Hg.), *Ein Ritus – zwei Formen. Die Richtlinie Papst Benedikt XVI. zur Liturgie (Theologie kontrovers)*, Freiburg i. Br. 2008, 22).

Sieben neue Präfationen

War zunächst eine eigene Kommission „*Ecclesia Dei*“ von Papst Benedikt mit der Betreuung des Älteren Usus und damit auch der Ausführung der Ergänzungen beauftragt worden, so übertrug Papst Franziskus diese Aufgaben im Januar 2019 auf die Kongregation für die Glaubenslehre. Deren jetzt veröffentlichtes Dekret „*Quo magis*“ bezieht sich auf die Präfationen (bei KNA als „einleitende Gebete“ bezeichnet). In den Anmerkungen zur Vorstellung des Dokuments wird darauf hingewiesen, dass die neuen Präfationen nur für bestimmte Gelegenheiten und *ad libitum* eingeführt werden. Das *Proprium de tempore*, also das „Rückgrat“ des liturgischen Jahres, wird dadurch nicht tangiert. So gibt es nach wie vor keine Adventspräfation: an den Sonntagen ist die Dreifaltigkeitspräfation, an den Werktagen die allgemeine Präfation (*praefatio communis*) vorgesehen. Vier der neuen Texte – „Von den Engeln, von Johannes dem Täufer, von den Märtyrern“ und „Bei der Trauung“ – sind dem Missale von 1970 entnommen, sind aber im Kern auf altkirchliche Quellen zurückzuführen. Die drei anderen Texte waren bereits vor der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils in französischen und belgischen Diözesen eingeführt: „Von allen Heiligen und den heiligen Patronen, vom Allerheiligsten Sakrament“ und „Von der Kirchweihe“. Sie können die *praefatio communis* ersetzen, die im Grunde nur eine Schablone ist, da darin das Corpus, das inhaltliche Dankmotiv, fehlt. Als besonderer Gewinn wird die Einführung der bereits in den alten Sakramentaren überlieferten Präfation „Bei der Trauung“ hervorgehoben, deren Wortlaut sich freilich aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse wohl nur wenigen Mitfeiernden erschließen wird. Allerdings wurde mit diesem Vorgehen dem Wunsch Papst Benedikt XVI. entsprochen: „Im Übrigen können sich beide Formen des Usus des Ritus Romanus gegenseitig befruchten“ (zitiert nach Gerhards, *Ein Ritus* 22).

Neue Heiligen für die alte Liturgie

Das zweite Dekret „*Cum sanctissima*“ bezieht sich auf die Einführung neuer Feste in den Heiligenkalender nach dem Stand der letzten Ausgabe des *Martyrologium Romanum* vor der Reform des Zweiten Vatikanischen Konzils aus dem Jahr 1960, auf dessen Basis das Missale Romanum von

1962 erstellt wurde. Auch hier ist die Nutzung der Erweiterung des Bestands nicht zwingend vorgeschrieben; die neu eingeführten Feste können optional gefeiert werden, eine Wahlmöglichkeit, wie sie auch schon vor der letzten Liturgiereform gegeben war. Für diese Neuerung kann man sich ebenfalls auf Papst Benedikt berufen. Es werden hier allerdings nicht konkrete Heiligenfeste mit entsprechenden Texten für Messe und Stundengebet präsentiert, sondern Rahmenbedingungen vorgegeben, innerhalb derer in Zukunft zu verfahren ist. Für die konkrete Ausgestaltung soll demnächst eine spezielle Beilage zum *Usus antiquior* herausgegeben werden. Ansonsten kann man sich aus Texten des *Commune Sanctorum*, also der allgemeinen Formulare in Missale und Brevier, bedienen. Die Besonderheit der neuen Regelung besteht darin, dass man in die Struktur des 1960 von Papst Johannes XXIII. festgelegten Kalenders eingegriffen hat, um Platz für die neuen Heiligenfeste frei zu machen. Die im *Codex rubricarum* kodifizierte Ordnung sah vier Klassen von Festen vor, von denen lediglich Feste der vierten Klasse „latiore sensu“ (im weiteren Sinne), d.h. nicht geboten und damit durch andere Feiern (z.B. Votivmessen) zu ersetzen waren. Dies wird nun auf einen Teil der Feste und die Werktage der dritten Klasse ausgeweitet, d.h. auch auf die höherwertigen Werktage der Fasten- und Passionszeit, wobei die auf jeden Fall zu feiernden (insgesamt 70) Heiligenfeste eigens aufgelistet werden. Die Änderung der Rubriken bietet also mehr Spielraum. Folglich wird im Dekret verfügt, „dass eine Festmesse *latiore sensu* auch zu Ehren der nach dem 26. Juli 1960 (dem Datum der letzten Aktualisierung des Martyrologium Romanum in der *forma extraordinaria*) kanonisierten Heiligen an deren Festtag liturgisch gefeiert werden kann“ (Anmerkungen zur Vorstellung des Dekrets *Cum sanctissima*). Allerdings kann man auch in diesem Fall das „ausgefallene“ Heiligengedenken des älteren Kalenders als zusätzliche *Commemoratio* in das neue Fest einbeziehen.

Organische Fortentwicklung?

Die mit zwei Dekreten publik gemachten Änderungen erscheinen auf den ersten Blick unspektakulär, zumal sie sich ja auf einen Auftrag Papst Benedikts zurückführen lassen. Nach dessen Sprachgebrauch handelt es sich dabei um eine organische Fortentwicklung der älteren Form, von deren Einführung als *forma extraordinaria* er sich auch eine Bereicherung der *forma ordinaria* versprach: „In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch“ (Papst Benedikt XVI., Brief an die Bischöfe, zitiert nach: Gerhards, Ein Ritus 23). Durch die Aufnahme einiger Präfationen in das Textcorpus der *forma extraordinaria* und die Integration von Heiligenfesten aus der Phase nach der Liturgiereform wird immerhin die Schnittmenge zwischen beiden Formen etwas größer. Nach der „Tagespost“ hat Papst Franziskus mit diesen Dekreten der älteren Form der Messe „ihr Hausrecht bestätigt“ (Tagespost vom 2.4.2020, S. 16).

In seiner Zeit als Kardinal hatte Joseph Ratzinger noch von drei Riten der katholischen Kirche gesprochen: den beiden lateinischen (dem „tridentinischen“ und dem „vaticanischen“) sowie dem „orientalischen“. Seiner damaligen Vorstellung nach würde es auf Dauer allerdings auf eine Reduzierung in Richtung der älteren Form hinauslaufen (vgl. Gerhards, Ein Ritus, 164 f.). Offiziell ist seit 2007 jedoch von einem einzigen lateinischen Ritus in zwei Formen die Rede, die bei aller rituellen Diversität dennoch keine gravierenden dogmatischen Differenzen aufweisen sollen.

Bleibende Fragen

Unabhängig davon wurde seinerzeit allerdings angefragt, wie die Klassifizierung einer älteren Schicht der römischen Liturgie als „außerordentliche Form“ sich zum Traditionsprinzip der Kirche

verhält. Faktisch hat man die *forma extraordinaria* auf dieselbe Stufe wie den Mailänder Ritus oder wie die Liturgie der Personalordinariate ehemaliger Anglikaner gestellt, die auch unter der Obhut der Kongregation für die Glaubenslehre steht. Während letztere sich aber aus der lokalkirchlichen Tradition alter Liturgien begründen, durchbricht die neue Konstruktion diese Struktur mit einem neuen personalen Prinzip. Auch hier ließen sich Parallelen in Ordensliturgien (z.B. der Kartäuser) oder in Sonderriten geistlicher Gemeinschaften finden (z.B. des Neokatechumenats); in diesen Fällen liegt aber jeweils eine kirchenrechtlich und soziologisch klar umrissene Größe zugrunde bzw. sind die Trägergruppen in die diözesanen Strukturen integriert. Die Zentralisierung der Ordnung des liturgischen Lebens der katholischen Kirche hatte 2007 einen Höhepunkt erreicht, als mit der päpstlichen Richtlinie *Summorum Pontificum* im Blick auf den Ritus gemäß der *forma extraordinaria* den Bischöfen durch den unmittelbaren Zugriff der römischen Instanz unter bestimmten Voraussetzungen die Hände gebunden wurden. Dies führte und führt – neben positiven Erfahrungen eines friedvollen Nebeneinanders – nicht selten auch zu erbitterten Konflikten, nicht zuletzt an Ausbildungsstätten künftiger Priester.

Neben diesem eher strukturellen Problem bleibt aber auch ein inhaltliches. Nach wie vor steht die Frage im Raum, was denn „organische Liturgieentwicklung“ genauer bedeuten soll. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Mit seinem *Motu proprio* hatte Papst Benedikt seinerzeit auch die Karfreitagsfübitten des Missales von 1962 wieder zum allgemeinen Gebrauch freigegeben. Dies löste alsbald einen Protest nicht nur von jüdischer Seite aus, da damit auch die Bitte „Pro conversione Iudaeorum“ (Für die Bekehrung der Juden) quasi rehabilitiert worden ist, was wiederum Papst 2008 zu einer Neuformulierung eben dieser Bitte animierte. Diese Fassung hat zwar aus theologischer Sicht nicht den Stand der Bitte des Messbuchs Papst Paul VI. erreicht, nahm aber wenigstens der alten Bekehrungsbitte die im Blick auf den nie gekündigten Bund Gottes mit Israel hoch problematische Spitze (vgl. Walter Homolka/ Erich Zenger, »...damit sie Jesus Christus erkennen«. Die neue Karfreitagsfübitten für die Juden (Theologie kontrovers) Freiburg i. Br. 2008). Zu Recht hatte man gegenüber der älteren Form vorgebracht, dass deren Aussage mit zentralen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, insbesondere der Erklärung zu den nichtchristlichen Religionen „Nostra Aetate“, unvereinbar sei. Ähnliche Argumente gelten aber auch für die alten Fürbitten „Für die Häretiker und Schismatiker“ sowie „Für die Heiden“, die kaum mit dem Ökumenismusdekret bzw. mit „Nostra Aetate“ in Einklang zu bringen sind (vgl. Albert Gerhards, Die Fürbitten für die Juden in ihrem liturgischen Kontext, in: Homolka/Zenger Karfreitagsfübitten, 115-125). So wurde damals einerseits – auf Druck – eingelenkt, andererseits lässt man offensichtliche Widersprüche bis heute bestehen und behauptet eine dogmatische Kontinuität ohne Bruch beider Formen des römischen Ritus. Immerhin könnte man konzedieren, dass der Papst selbst mit seiner neuen Fürbitten eine behutsame Korrektur und Fortschreibung eingeleitet hat, was nun durch die beiden neuen Dekrete fortgesetzt wurde.

Es gibt aber zusätzlich eine Liturgieentwicklung in die andere Richtung. Zum einen hebt die neue Bestimmung die weitgehende Aussparung von Heiligenfesten während der Fasten- und Passionszeit wieder auf, die erst Papst Johannes XIII. entgegen der liberaleren früheren Praxis eingeführt hatte. Das entspricht allerdings der Liturgieentwicklung der „Vatikanischen Liturgie“ unter Papst Johannes Paul II., dessen zahlreiche Kanonisationen zu einer Anreicherung von Heiligengedenktagen auch innerhalb der geprägten Zeiten geführt hatten. Doch gibt es im außerordentlichen Usus noch weiterreichende Phänomene. Papst Benedikt fixierte die außerordentliche Form auf einen bereits durch drei Päpste des 20. Jahrhunderts revidierten Stand, wie er durch die Revisionen dreier Päpste – Pius X., Pius XII. und Johannes XXIII. – erreicht worden war. Eine ganz bedeutende, bereits von der Liturgischen Bewegung inspirierte Reform war die der Karwoche: In diesem Kontext führte Pius XII. die Osternacht in ihrem eigentlichen Sinne wieder ein (1951) und erneuerte die Karliturgie insgesamt (1955). Dies beinhaltete u.a. die Orientierung am seit Jahrhunderten ignorierten Prinzip

der *veritas horarum*, d.h.: Die großen Liturgien werden seither wieder zur rechten Zeit und nicht vorgezogen auf den Morgen begangen. Inzwischen ist man aber in vielen Personalpfarreien mit offizieller Erlaubnis zu der Form der Kar- und Osterliturgie zurückgekehrt, wie sie vor 1955 in Geltung war. Ist die Aussage im Exsultet der Osternacht „Haec nox est – Dies ist die Nacht“ – nur eine Leerformel, oder setzt sie nicht doch die sinnliche Erfahrung der Dunkelheit voraus? Wenn man die entsprechenden Bücher verwendet, heißt es dann am Karfreitag wieder „Oremus pro perfidis Judaeis“ – ohne Amen, *Oremus* und Kniebeuge? Wenn die *lex credendi* und die *lex orandi* tatsächlich deckungsgleich sein sollen, kann man nicht fast ein ganzes Jahrhundert Mühen um die angemessene Gestalt der Liturgie ignorieren.

Zwei Weisen, in Zeiten der Krise zu beten

Wie betet man in Zeiten der Krise? Das Missale von 1962 kennt ein Messformular „Zur Abwehr ansteckender Krankheit“. Dessen Tagesgebet lautet in deutscher Übersetzung: „Gott, du willst nicht den Tod der Sünder, sondern ihre Buße: schau gnädig auf das Volk, das zu Dir zurückkehrt, und nimm von ihm, da es in Treue Dir dient, die Geißel Deines Zornes. Durch unsern Herrn.“ (Das vollständige römische Meßbuch lateinisch und deutsch mit allgemeinen und besonderen Einführungen im Anschluß an das Meßbuch von Anselm Schott OSB hg. von Pius Bihlmeyer OSB, Freiburg ³1930, S. [155]). Da im Messbuch der erneuerten Liturgie ein entsprechendes Messformular bislang fehlte, gab die zuständige Gottesdienstkongregation am 30. März 2020 ein Dekret heraus zur Einführung eines neuen Formulars „In der Zeit der Pandemie“. Hier lautet das Tagesgebet in der deutschen Version:

„Allmächtiger und ewiger Gott, du bist unsere Zuflucht in jeder Gefahr; an dich wenden wir uns in unserem Schmerz und bitten dich voll Vertrauen: Hab Erbarmen mit unserer Not. Gewähre den Verstorbenen die ewige Ruhe, tröste die Trauernden, heile die Kranken. Schenke den Sterbenden den Frieden, den Pflegenden Stärke, den Verantwortungsträgern Weisheit und ermutige alle, sich einander in Liebe zuzuwenden, damit wir gemeinsam deinem heiligen Namen die Ehre erweisen. Darum bitten wir durch Jesus Christus...“

Nach dem älteren Text erscheint die Pandemie wie eine Strafe des zürnenden Gottes für menschliches Fehlverhalten. Manche sehen es so, aber kann diese Sicht nach wie vor offizielles Beten der Kirche sein?

Die meisten der Fragen, die vor über einem Jahrzehnt in der theologischen Auseinandersetzung in der Folge von *Summorum Pontificum* gestellt worden sind, sind seither unbeantwortet geblieben. Stattdessen ist man zur Tagesordnung übergegangen und hat unter der Hand Fakten geschaffen, die einer kleinen, aber wie es heißt wachsenden Zahl von Gläubigen spirituell zugutekommen, aufgrund der problematischen Parallelkonstruktion der Ritusysteme aber innerkirchliche Konflikte eher verschärft als gemindert haben. Der offene Brief des italienischen Theologen Andrea Grillo, dem 130 Personen (darunter auch der Verfasser) ihre Unterschrift beigegeben haben, sollte auf diese Diskrepanz aufmerksam machen. Wer sonst sollte dies denn tun als, wie ein römischer Prälat es nannte, die „sogenannten Liturgiewissenschaftler“? Liturgieentwicklung erfordert kritisch-konstruktive Begleitung, die nicht immer angenehm ist – für beide Seiten.